

der Volkskammer in ihrer Tätigkeit mit den in der Rechtsprechung gewonnenen Erfahrungen zu unterstützen. Es arbeitet besonders eng mit dem Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer zusammen. Mitglieder des Obersten Gerichts wirken als Fachberater in diesem Ausschuß ständig mit.

Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des Obersten Gerichts werden auch dadurch gewährleistet, daß der Staatsrat im Auftrag der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts ausübt (vgl. Kap. 11). Der Staatsrat ist dazu berechtigt, Berichte des Obersten Gerichts zu fordern.

Die Volkskammer kann Entscheidungen des Plenums und des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Leitung der Rechtsprechung aufheben, jedoch nicht rechtsprechende Entscheidungen in Verfahren. Die gerichtlichen Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts können nur in einem gesetzlich bestimmten Verfahren (Kassationsverfahren) vom Präsidium des Obersten Gerichts geändert oder aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, z. B. eine Verletzung der Gesetzlichkeit (§ 16 Abs. 3, § 40 Abs. 2 GVG). Die Unabhängigkeit der Richter und Schöffen in der Rechtsprechung (Art. 96 Abs. 1 Verfassung) wird somit auch in den staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Obersten Gericht gewahrt.

*Drittens:* Die Volkskammer bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Obersten Gerichts (Art. 49 Abs. 3 Verfassung). Auf der Grundlage der Art. 49 und 93 der Verfassung hat die Volkskammer im GVG die Verantwortung und die Aufgaben, die Stellung und Zuständigkeit des Obersten Gerichts, die Besetzung, Bildung und Tätigkeit seiner Organe sowie die Grundsätze der Wahl verbindlich bestimmt (§§ 1, 20, 36—43, 48 GVG). Die Aufgaben des Obersten Gerichts sind in den Prozeßordnungen weiter ausgestaltet. Für das Oberste Gericht gelten die einheitlichen Grundsätze der Rechtsprechung, wie sie verfassungsmäßig (vgl. insbes. Art. 90, 92, 96, 99—102 Verfassung) und gesetzlich (§§ 1 bis 19 GVG) geregelt sind.

Die Volkskammer sichert durch ihre Ge-

setze und Beschlüsse, daß das Oberste Gericht seine gesamte rechtsprechende und leitende Tätigkeit als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht ausübt. Die Volkskammer hat zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft sowie der Rechte und Interessen der Bürger grundlegende Rechtsvorschriften erlassen, die entsprechend dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand ständig vervollkommen werden. Sie hat die grundlegenden gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen für die Tätigkeit der staatlichen und der gesellschaftlichen Gerichte sowie die Verfahrensordnungen auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts sowie des Strafrechts erlassen.

Mit seiner eigenen Rechtsprechung und anderen Formen der Leitung der gesamten Rechtsprechung der staatlichen und der gesellschaftlichen Gerichte gewährleistet das Oberste Gericht die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung in diesem speziellen Bereich staatlicher Tätigkeit. Seine gesamte Arbeit dient der Verwirklichung der von der Volkskammer beschlossenen grundlegenden Rechtsnormen.

Die mit der Rechtsprechung verbundene Tätigkeit des Obersten Gerichts wird in ihren Grundsätzen ebenfalls von der Volkskammer bestimmt. So ist die Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen, besonders mit dem Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt, den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB, gesetzlich festgelegt (§ 20 Abs. 3 GVG).

*Viertens:* Das Oberste Gericht ist an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden (Art. 93 Verfassung; § 5 Abs. 2 GVG). Es hat die Aufgabe, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie die anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. In der eigenen Rechtsprechung entscheidet das Oberste Gericht eine Vielzahl wesentlicher Fragen der Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen. Mit der gesamten Leitung der Rechtsprechung gibt es allen Gerichten Orientierungen zur einheitlichen Anwendung der Rechtsnormen in der Rechtsprechung.

Der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht und der souveränen Stellung